



**Finanzbehörde Hamburg**  
- Steuerverwaltung -

# Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

52 – O 1000 – 003/12

7.8.2013

## Inhaltsverzeichnis

### **Einkommensteuer**

1. \*Übertragung einer Rücklage nach § 6b EStG aus der Ergänzungsbilanz einer Personengesellschaft auf eine - an der Personengesellschaft beteiligte - Kapitalgesellschaft..... 2
2. \*§ 10b EStG:  
Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Absatz 2 Satz 1 und 2 EStDV;  
Abwicklung von Spenden über PayPal ..... 2
3. \*§§ 20 Abs. 3, 3 Nr. 40 Buchstabe f EStG:  
Besteuerung von an inländische Anteilseigner erstattete Körperschaftsteuer einer maltesischen oder chinesischen Kapitalgesellschaft..... 3

### **Gewerbsteuer**

6. \*Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2013 ..... 3

### **Umsatzsteuer**

7. \*Leistungsort im Zusammenhang mit Dienstleistungen bei Offshore-Windparks ..... 4

### **Abgabenordnung**

8. \*Grobes Verschulden i. S. d. § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO bei Abgabe von Steuererklärungen im elektronischen Elster-Verfahren ..... 4
9. \*Verfahren zur Einholung von Bescheinigungen in Steuersachen durch die Bezirksämter..... 5

\* Diese Beiträge werden der Steuerberaterkammer Hamburg bekannt gegeben.

## Einkommensteuer

### 1. \*Übertragung einer Rücklage nach § 6b EStG aus der Ergänzungsbilanz einer Personengesellschaft auf eine - an der Personengesellschaft beteiligte - Kapitalgesellschaft

Wird von der Möglichkeit, die bei der Veräußerung eines Wirtschaftsguts aufgedeckten stillen Reserven auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines anderen begünstigten Wirtschaftsguts zu übertragen, nicht Gebrauch gemacht, kann der Steuerpflichtige gem. § 6b Abs. 3 EStG eine entsprechende gewinnmindernde Rücklage bilden. Ergänzend zu den in R 6b.2 Abs. 6 EStR aufgeführten Übertragungsmöglichkeiten ist nach dem BMF-Schreiben vom 29.02.2008 (BStBl I S. 495) auch die Übertragung der Rücklage von einer Kapitalgesellschaft auf ein Wirtschaftsgut einer Personengesellschaft, an der die Kapitalgesellschaft beteiligt ist, möglich.

Nunmehr wurde auf Bund-/Länder-Ebene geklärt, dass auch die Übertragung einer auf Ebene der Personengesellschaft gebildeten Rücklage nach § 6b EStG auf eine an ihr beteiligte Kapitalgesellschaft in dem Umfang ihres Beteiligungsverhältnisses möglich ist, da R 6b.2 Abs. 7 Nr. 3 EStR gemäß § 8 Abs. 1 KStG i.V.m. R 32 Abs. 1 KStR entsprechend Anwendung findet.

Az.: 52 – S 2139 – 002/12

### 2. \* § 10b EStG:

#### **Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Absatz 2 Satz 1 und 2 EStDV; Abwicklung von Spenden über PayPal**

Gemeinnützige Organisationen erhalten Geldzuwendungen auch durch Zahlungen über das Online-Bezahlsystem PayPal, da sich auf den Internetseiten vieler dieser Organisationen ein Button befindet, der die Spende über PayPal ermöglicht. Der Spender erhält dann von PayPal eine Art „Kontoauszug“ aus dem die Summe und der Empfänger der Spende hervorgehen. Aus dem Kontoauszug, den der Spender von seiner Bank erhält, bzw. aus der Kreditkartenabrechnung geht nur hervor, dass eine Zahlung an PayPal geleistet wurde.

Im Fach-Info 3/2012 hatte ich darüber informiert, dass auf Bund-/Länder-Ebene beschlossen wurde, dass der „Kontoauszug“ des PayPal-Kontos und ein Ausdruck über die Transaktionsdetails der Spende keine Buchungsbestätigung i.S.d. § 50 Absatz 2 Satz 1 EStDV sind.

Auf Bund-/Länder-Ebene wurde nunmehr beschlossen, dass für Zuwendungen, die nach dem 01.01.2013 über das Online-Bezahlsystem „PayPal“ geleistet wurden, der vereinfachte Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV gilt.

Das in § 50 Abs. 2 Satz 1 EStDV geforderte Merkmal *Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts* wird durch den „Kontoauszug“ des PayPal-Kontos zusammen mit einem Ausdruck über die Transaktionsdetails der Zuwendung erfüllt. Aus diesem „Kontoauszug“ müssen der „Kontoinhaber“ und dessen E-Mail-Adresse hervorgehen. Die bisher notwendige Kontonummer der Bankverbindung des Zuwendenden ist nicht mehr zwingend erforderlich. Wahlweise wird nach der ab 01.01.2013 geltenden Vorschrift des § 50 Abs. 2 Satz 2 EStDV die Nennung eines *sonstigen Identifizierungsmerkmals des Auftraggebers* zugelassen. Die E-Mail-Adresse des Auftraggebers erfüllt diese Voraussetzung.

Az.: 52 – S 2223 – 009/12

**3. \*§§ 20 Abs. 3, 3 Nr. 40 Buchstabe f EStG:  
Besteuerung von an inländische Anteilseigner erstattete Körperschaftsteuer einer  
maltesischen oder chinesischen Kapitalgesellschaft**

In Fällen, in denen inländische Anteilseigner an maltesischen oder chinesischen Kapitalgesellschaften beteiligt sind, kann es vorkommen, dass nicht der Kapitalgesellschaft, sondern den Anteilseignern die von den Kapitalgesellschaften gezahlte chinesische bzw. maltesische Körperschaft- bzw. Gewinnsteuer erstattet wird.

Auf Bund-/Länder-Ebene ist abgestimmt worden, dass die erstattete Steuer bei den Anteilseignern zu Einkünften nach § 20 EStG führt. Es liegt ein sonstiger Bezug im Sinne von § 20 Abs. 3 EStG vor. Wird die Beteiligung im Betriebsvermögen gehalten, ist das Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 Buchstabe f EStG anwendbar.

Az.: 52 – S 2252 – 023/12

## **Gewerbsteuer**

**6 \*Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2013**

Durch das von der Bürgerschaft am 19. Juni 2013 beschlossene Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2013 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2013, Teil I, Nr. 26, Seite 300) sind die Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2013 mit Wirkung vom 01. Januar 2013 wie folgt festgesetzt worden:

**Gewerbsteuer 470 %**

**Grundsteuer A 225 %** (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft)

**Grundsteuer B 540 %** (Grundstücke)

Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich somit keine Änderungen.

Az.: 53 – G 1467 – 001/12

## Umsatzsteuer

### 7. \* Leistungsort im Zusammenhang mit Dienstleistungen bei Offshore-Windparks

Die Bestimmung des Leistungsorts für eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit der Errichtung von Offshore-Windparks bereitet in der Praxis häufig Schwierigkeiten. Auch das BMF-Schreiben vom 18.12.2012 (IV D 3-S 7117-a/12/10001, 2012/1143976) zum Leistungsort bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück bietet hierzu keine eindeutigen Aussagen an. Die Erörterung dieser Fragestellung wurde auf der Umsatzsteuer-Referatsleitersitzung II/13 vertagt, um die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-155/12 (RR Donnelley Global Turnkey Solutions Poland) abzuwarten, von der die Referatsleiter deutlichere Aussagen zur gemeinschaftsrechtlichen Leistungsortbestimmung im Zusammenhang mit einem Grundstück erwarten.

Bis zu einer abschließenden Erörterung soll nach Beschluss der Umsatzsteuer-Referatsleiter in Zweifelsfällen das Finanzamt des leistenden Unternehmers über die Festlegung des Orts einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Errichtung von Offshore-Windparks entscheiden.

Az.: 51 – S 7117a – 002/12

## Abgabenordnung

### 8. \* Grobes Verschulden i. S. d. § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO bei Abgabe von Steuererklärungen im elektronischen Elster-Verfahren

**Urteile des BFH vom 20.03.2013 zu den Az.: VI R 9/12 und VI R 5/11,  
anhängiges Verfahren unter dem Az.: X R 8/11**

Der BFH hat in zwei Parallelverfahren (Az.: VI R 9/12 aus HH) über die Frage des groben Verschuldens i. S. d. § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO in Fällen zu entscheiden gehabt, in denen die Steuerpflichtigen ihre Einkommensteuererklärung über ElsterFormular erstellt hatten.

Obwohl der BFH in seinem Urteil zum Az.: VI R 9/12 explizit darauf hinweist, dass am Computerbildschirm ein Überblick über die ausfüllbaren Felder im ElsterFormular deutlich schwieriger zu erlangen ist, als in einer Steuererklärung in Papierform, hat er in dem Parallelverfahren die vorhandenen Hinweise des Programms für ausreichend erachtet, damit ein grobes Verschulden des Steuerpflichtigen angenommen und Änderungsanträgen nach § 173 AO bei Erklärungen im Elster-Verfahren damit keine generelle Sonderstellung eingeräumt.

Bei einem Vergleich der beiden Urteile wird deutlich, dass der Grund für die abschlägige Entscheidung in dem Hamburger Verfahren letztlich eben nicht in den Besonderheiten der elektronisch ausgefüllten Steuererklärung liegt. Zu beurteilen waren nahezu identische Sachverhalte, die sich jedoch in unterschiedlichen Veranlagungszeiträumen ereignet hatten. Die Vorinstanzen hatten zutreffend festgestellt, dass die Hinweise beim Ausfüllen der Erklärungsvordrucke in den beiden Veranlagungszeiträumen nicht identisch waren und in dem einen VZ für diesen konkreten Fall nicht ausreichend gewesen sind, um ein grobes Verschulden des Steuerpflichtigen anzunehmen.

Bei Änderungsanträgen nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO ist weiterhin - unabhängig von der Form der Erklärung - im Einzelfall zu prüfen, ob dem Vortrag des Steuerpflichtigen hinsichtlich der

Deutlichkeit des (jeweils verwendeten) Erklärungsvordrucks gefolgt werden kann oder die erforderliche Sorgfalt verletzt wurde.

Beim BFH ist ein weiteres Verfahren unter dem Az.: X R 8/11 anhängig. Ich bitte zu beachten, dass nach den zuvor genannten Urteilen auch hier nur der individuell verwirklichte Sachverhalt streitig sein kann.

Az.: 51 – S 0351 –010/09

### **9. \*Verfahren zur Einholung von Bescheinigungen in Steuersachen durch die Bezirksämter**

Aus gegebener Veranlassung erinnere ich an den Erlass der Finanzbehörde vom 04. Januar 2010 – Az. 51 – S 0270 – 002/09 -, in dem das Verfahren zur Einholung von Bescheinigungen in Steuersachen durch die Bezirksämter geregelt ist.

Im vorgenannten Erlass ist abweichend vom Erlass vom 14. August 2007 – Az. 51 – S 0270 – 004/06 – geregelt, dass in Verfahren zur Erlangung gewerblicher Erlaubnisse, die über den sogenannten Einheitlichen Ansprechpartner gemäß § 71a Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden, die Bescheinigung in Steuersachen direkt durch das Bezirksamt beim zuständigen Finanzamt angefordert werden kann und in der Regel auch auf diesem Wege angefordert wird. Die Anforderung durch das Bezirksamt und **die Versendung der Bescheinigung vom Finanzamt direkt an das Bezirksamt sollen zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen per Telefax erfolgen**. Alles Weitere ergibt sich aus dem Erlass vom 04. Januar 2010 (im AIS verfügbar).

Für den Fall, dass das vom Bezirksamt um Übersendung der Bescheinigung gebetene Finanzamt für den angefragten Steuerpflichtigen nicht zuständig ist, bitte ich darum, dass das Finanzamt das Bezirksamt hierüber unverzüglich unterrichtet.

Az.: 51 – S 0270 – 002/09